



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. XIX. Evangelici thun Vorstellung wieder die schriftliche Handlung in puncto Amnestiæ: Von Confirmation der Erb-Verbrüderung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.  
April.

Des Chur-  
Bayerischen  
Gesandten  
Meynung in  
puncto A-  
mnestia.

Es hatte aber das Begehren der Schwedischen, eine schriftliche Erklärung in puncto Amnestia von den Kayserlichen Gesandten zu sehen, bey dem Chur-Bayerischen ein Aufsehen gemacht, welcher daher, in einem vertraulichen Discours, seine Meynung darüber, gegen die Altenburgischen, dahin zu verstehen gab, wie ihm solches verdächtig vorkomme, ob etwa nicht beyde Theile, auf Weitläufigkeit ihr Absehen dabei gerichtet haben möchten. Der Kayserlichen ihr Absehen könnte seyn, daß es (1.) mit den Tractaten zwischen Spanien und Frankreich nicht fortwolle, und (2.) die Kayserliche Armee im guten Wohlstande sey, mithin etwas operiren könnte. Dieweil aber solches nicht zum Aufnehmen der Stände des Reichs, sondern zu derselben gänglichem Untergang gereiche, hätten die Stände dahin zu sehen, daß es in dem Friedens-Werck nicht ferner zu solcher Weitläufigkeit ausschlage. In puncto Amnestia finde er noch 3. Differentien, welche doch allein Particulier-Sachen betreffen, als (1.) Baden-Darlach, (2.) das Gräfliche Haus Bitzenstein, wegen Hachenburg, Freysberg und Valendar, und dann (3.) wegen der Graffschafft Pyrmont, so das Gräflich-Haus Waldeck restituiren haben wollte. In der Badenischen Sache könne nichts ferner nachgegeben werden, man möchte sich nur deswegen nicht weiter aufhalten. Was Hachenburg betreffe, lasse man es bey dem termino Amnestia, und daß die Gräflich-Saynische Wittwe und Töchter restituiret werden sollten. Wegen Freysberg und Valendar sey Chur-

Ingleichen  
wegen der  
Badenischen  
Sache.

Wegen der  
Saynischen.

Erangelich  
ihun Vorstel-  
lung wider  
die schriftliche  
Handlung in  
puncto A-  
mnestia.

Dieses veranlassete die Altenburgischen Gesandten, daß sie, am Oster-Montag, den 3. Apr. frühe um 7. Uhr, sich nebst den Weymarischen, Braunschweig-Zellischen und Braunschweig-Calenbergischen, zu den Schwedischen sich verfügten, und ihnen vortrugen: Sie hätten vernommen, es solten die Kayserlichen Gesandten auf Begehren ihrer, der Schwedischen, eine schriftliche Declaration in den noch unverglichenen Punkten aufsehen, und die Ultima heraus geben, Fünffter Theil,

§. XVIII.

Trier interessirt; Darin könne man vorschlagen, daß, weil die Sache wegen Freysberg am Cammer-Gericht zu Speyer anhängig wäre, solche binnen Jahres-Frist entlediget werden sollte, deswegen man an die Camerales zu Speyer schreiben könne. Die Sache wegen Valendar hange in Revisorio, könnte auf künftigem Revisions-Tag die erste seyn, so zu erledigen. Die Graffschafft Pyrmont könnte aus dem Instrumento Pacis gelassen werden, ebenmäßig, wie mit Pfaltz-Sulzbach geschehen.

1648.  
April.

Wegen Pyrmont.

Die Altenburgischen antworteten darauf: Man müsse den *modum agendi à materia distinguiren*. Quoad *modum* sey fernere Schriftwechselung freylich zu vermeiden, weil man verspüre, wie in diesen Tractaten nur die Zeit dadurch verlohren worden sey: und hielten sie demnach dafür, was in puncto Amnestia allbereit verglichen wäre, das solle man alsbald unterschreiben, und allein von den übrigen Differentien noch tractiren, welche vornemlich in obangedeuteten 3. Sachen bestünden, und bey nächster Conferenz zu erledigen wären. Die Comparation wegen Auslassung der Graffschafft Pyrmont und Sulzbach möchte nicht bestehen, indeme die Sulzbachische Sache um deswillen übergangen worden sey, weil sie *in Jure Terminii* bleibe, und er, der Chur-Bayerische, sich ohnlängst dahin erkläret habe, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Bayern sich bey der Execution nicht opponiren wollte &c.

§. XIX.

Nun könnten sie nicht vorbey Thro Thro Excellenz Excellenz ihre wenige Gedanken dahin zu eröffnen, daß dieser Modus den Friedens-Tractaten und einem schleunigen Schluß ganz nicht vorträglich sey: Sie wüßten, daß man vormahls die Schriftwechselung ganz nicht rathsam befunden habe, und wie weitläufig und verzögerlich alles dadurch gemacher worden sey. Sie hätten mehrmahls selbst improbiert, den Proceß, so man bey der Handlung vorhin gepflogen, daß man

Es s s 2

nemlich

1648.  
April.

nemlich viele Sachen zugleich vorgenommen, und ehe man einen Punkt abgehandelt, zu dem andern geschritten; Es werde auf solche Weise wohl ein ganzer Monat wieder hingehen, ehe man zu würcklichen Tractaten, durch Conferenz, gelange. Denn wann die Schrift abgefaßt, müste sie den Ständen durch die Dictatur communiciret, von ihnen in Deliberation gezogen, die ausgefallene Meynungen durch eine Deputation eröffnet, und von den Evangelischen mit ihnen, den Schwedischen, daraus communiciret werden, welchen Ambagibus aber durch die mündliche Handlung am besten vorzukommen sey, dannhero man auch den igtigen Modum tractandi ergiffen, und mit Nutzen practiciret habe, der dann zu Aufenthalt des Friedens-Schlusses nicht zu ändern stünde; Die gegenwärtige Gesandten hätten den Articulum de Amnestia aufgesetzt, und mit eßlichen Catholischen daraus geredet, verhofften, es werde bey den Kayserlichen dahin, und daß es dabey bleibe, wohl zu bringen seyn, desgleichen hofften sie auch von ihnen, den Schwedischen, weil nichts darinn enthalten wäre, als was sie vorhero allbereit mit den Kayserlichen, besonders in Anwesenheit des Herrn Grafen von Trautmansdorff selbst verglichen hätten; wann es ihnen, den Schwedischen, gefällig, wolten sie wohl igo mit ihnen von Punkten zu Punkten gehen, und gerne vernehmen, wann sie in einem und andern noch etwas erinnern wolten; Alsdenn könne bey nächster Conferenz so bald zur Subscription dieser verglichenen Sachen geschritten, und allein von denen noch unverglichenen Sachen in puncto Amnestie geredet werden, derer sich noch drey stunden, (1.) wegen Baden, (2.) in causa Sayn & Witgenstein, und (3.) wegen Pyrmont.

Der Graf Oxenstiern wuste fast nicht, ob er hierauf antworten sollte, *Salvius* aber ließe sich alles wohl gefallen, und begehrt sie, man möchte ihnen den Aufsat, worauf sich im vorhergehenden bezogen worden, in Handen lassen, welches auch geschah. Iso hingegen von Punkten zu Punkten zu gehen, sey die Zeit zu kurz.

Desselben Abends um 5. Uhr, nahmen

der sämtlichen Erbverbrüdereten Häu-  
ser, Sachsen, Brandenburg und Hes-  
sen, anwesende Gesandten, bey den Kay-  
serlichen Legaten, Audienz, und ge-  
schah die Proposition von dem Chur-  
Sächsischen, dieses Inhalts: „Sie wil-  
sten sich zu erinnern, was gefalt man  
„bey ihnen unterschiedentlich angehalten  
„und erinnert habe, daß in dem Instru-  
„mento Pacis, wegen Confirmation der  
„Erbverbrüderung zwischen diesen Chur-  
„und Fürstlichen Häusern Meldung und  
„Promission geschehen, auch weil die  
„Provinz Pommern zur Schwedischen  
„Satisfaction komme, das Equivalent  
„einverleibet werden möchte. Weil man  
„nun damahls von ihnen zur Antwort er-  
„halten, sie wolten es Ihro Kayserlichen  
„Majestät berichten, so zweifelte man nicht,  
„es werde nunmehr allergrädigste Reso-  
„lution angelanget seyn, mithin, dem In-  
„strumento Pacis, daß solche Confirma-  
„tion geschehen solle, einzuverleiben.

Die Kayserlichen gaben zur Antwort:  
„Sie erinnerten sich guter massen, was  
„noch in Anwesenheit des Grafen von  
„Trautmansdorff dßfals bey der Kayserli-  
„chen Gesandtschaft anbracht, so auch Ihro  
„Kayserlichen Majestät allerunterthänigst  
„überschrieben worden: es sey aber dar-  
„auf noch keine Resolution ankommen.  
„Unterdeß habe es die Meynung, daß  
„gleichwie die Erbverbrüderung zwischen  
„Sachsen und Hessen confirmiret, also  
„auch es eine gleiche Bewandniß mit Bran-  
„denburg haben werde. Wegen der Erb-  
„und Stifter, so in das Chur-Branden-  
„burgische Equivalent kämen, hätten  
„sie keine Kayserliche Ordre, sondern sol-  
„ches gebührend zu referiren.

Der Chur-Sächsische replicirte dar-  
auf: Man habe die Resolution dahin ein-  
genommen, daß auch die Erb-Verbrüde-  
rung, so mit Chur-Brandenburg auf-  
gerichtet wäre, Kayserliche Majestät con-  
firmiren wolle. Alldieweil aber solcher  
Articul in dem Instrumento Pacis et-  
was bedenklich eingerichtet, weil gesetzt  
worden, die Confirmation solle auf sol-  
che Weise geschehen, wie von vorigen  
Kaysern erfolget; als hätte man zu bit-  
ten, es möchten dieselbigen Worte ausge-  
lassen

1648.  
April.Von Confir-  
mation der  
Erb-Verbrü-  
derung.

1648. lassen werden. So sey auch nicht nöthig, April. daß der Erb-Vereinigung gedacht werde, weil deswegen keine Unrichtigkeit obwalte.

Die Kayserlichen: Sie zweifelten nicht, Thro Kayserliche Majestät werde solche Erb-Verbrüderung confirmiren, wenn es nächstkünftig gebührend gesucht werde. Daß sie aber den abgefaßten Articul ändern sollten, hätten sie nicht in Befehllich.

Die Gesandten: Herr Wolmars Ex- cellenz habe sie jüngst vertribstet, solche April. Worte sollten aussen bleiben. Man könne wohl sagen: *si debito modo peratur, confirmabitur.*

*Illi:* Sie wolten sich darauf bedencken. Und schien es, daß Wolmar dem Begehren nicht abgeneigt war, der auch nichts dargegen einwendete.

## §. XX.

Conferenz  
zwischen den  
Kayserlichen  
und Schwed-  
en über den  
Amnestie-  
Punct.

Mittwochs, den 5. April, versammelten sich die Evangelischen in dem Alten-burgischen Quartier, und fuhren mit einander, zu der, zwischen den Kayserlichen und Schwedischen bey dem Grafen Drenstern, gehaltenen Conferenz, welche die ein und zwanzigste war, und bis um 2. Uhr, des Nachmittags, dauerte. Nach deren Endigung begehrten die Schwedischen eine Deputation von den Evangelischen in das Conferenz-Gemach, und eröffnete Graf Drenstern, sie hätten zwar leichtlich den sämtlichen Evangelischen anwesenden Abgesandten referiren wollen, was sie igo mit den Kayserlichen tractiret hätten, aber doch besser gehalten, wann sie es nur wenigen sagen, weil es Particular-Sachen betreffe, und unterschiedene Evangelische Interessenten unter ihnen wären. Als sie mit den Kayserlichen zusammen kommen, hätten dieselben gesagt, es sey zwar die letzte Abrede gewesen, sie wolten eine schriftliche Erklärung ausstellen: nachdem aber besser gehalten worden, durch conferiren daraus zu gelangen, so hätten sie sich anigo einstellen wollen, der Meynung, den Amnestie-Punct an die Hand zu nehmen. Ihre, der Schwedischen, Antwort sey gewesen, sie selbst hätten die schriftliche Erklärung lieber gesehen, damit sie solche vorhero erwegen, und mit mehrerm Effect tractiren können: nachdem aber ein anders beliebt worden, ließen sie es auch geschehen. Von eglischen der Evangelischen Stände Abgesandten sey ihnen, den Schwedischen, ein Aufsat in puncto Amnestiae übergeben, zweifelten nicht, sie, die Kayserlichen, wür-

den dergleichen auch empfangen haben. Wolten verhalten solchen Aufsat vornehmen, und durchgehen. Welches dann also geschehen.

Das Exordium des Friedens-Instrumenti sey nicht berühret worden.

Der I. & II. Artic. bleibe, wie der insinuirte Aufsat laute.

Dabei sie erinnert, daß eglische Stände im Art. III. das Wort: *retinenda* Sc. wolten eingerücker haben. Daß es geschehe, wären die Kayserlichen zufrieden gewesen. *Deputati:* Solche Erinnerung sey von Pfalz-Zweybrück und Pfalz-Neuburg geschehen, vermeynten dadurch wegen der Ober-Pfalz viel gefüchet zu haben, so sie doch durch dieses Wort nichts erhielten, weil der Articulus von der Pfälzischen Sache viel zu klar eingerichtet sey. Hingegen aber schade dieses Wort, allen denjenigen, die vermöge der Amnestie zu restituiren wären. Es lauffe *contra naturam Amnestiae*, welche ein *beneficium recuperandæ possessionis* sey, *non vero retinendæ*. Bey der Execution würden sich die Catholischen, so etwas zu restituiren, dieser Exception trefflich bedienen, und sagen, es seyen *bona retinenda* und nicht *restituenda*. *Illi:* Sie wären zufrieden, daß dieses Wort ausbleibe.

Der §. *Ante omnia vero causam Palatinam* Sc. sey nicht berühret worden.

§. *Princeps Ludovicus Philippus* Sc. §. *Princeps Fridericus* Sc. §. *Princeps Leopoldus Ludovicus* Sc. blieben stehen, wie sie eingerichtet wären.

Wegen des §. *Controversia, quæ vertitur*

Inhalt der  
Conferenz.